



**Richtlinien der Gemeinde Altdorf
(Kreis Böblingen)**



**zur
Vergabe von Fördermitteln aus
dem „Hochwasser-Hilfsfonds 2018“
- Hilfsfondsvergaberichtlinien -**

vom 17. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz der Vergabe von Fördermitteln.....	2
2. Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln	2
3. Antragsverfahren, einzureichende Unterlagen	3
4. Höhe der Förderung je Familienhaushalt.....	3
5. Vergabegremium	3
6. Rechtliche Hinweise	3

1. Grundsatz der Vergabe von Fördermitteln

Die Gemeinde Altdorf hat zur Vermeidung von sozialen Härten, die durch das Unwetterereignis in der Nacht vom 31.05./01.06.2018 unmittelbar entstanden sind, einen Hilfsfonds ins Leben gerufen.

Der Hilfsfonds besteht aus einer Einlage der Gemeinde Altdorf in Höhe von 20.000 € und aus privaten Spenden, die auf dem Konto des Hilfsfonds

DE27 6039 0000 0360 2930 18

bei der Vereinigten Volksbank eG eingezahlt wurden. Eine Nachfinanzierung aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde Altdorf erfolgt nicht.

2. Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln

Auf ihren schriftlichen Antrag erhalten natürliche Personen Fördermittel, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Geltendmachung eines finanziellen Aufwands, der unmittelbar auf das Hochwasserereignis vom 31.05./01.06.2018 zurückzuführen ist,
- finanzieller Aufwand ist durch die Entsorgung von Gegenständen, die durch das Hochwasser unbrauchbar geworden sind sowie durch die Wiederbeschaffung von geschädigten Haushaltsgegenständen oder die Wiederherstellung des Wohnraums der Familie entstanden,
- entstandener finanzieller Aufwand kann nicht bei einem Dritten (Eigentümer des Gebäudes, Gebäude- und/oder Hausratversicherung, Person, die nach Privatrecht zum Schadensersatz verpflichtet ist) geltend gemacht werden,
- Höhe des finanziellen Aufwands ist höher als 1.000 €,
- finanzieller Aufwand kann nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen oder Vermögen des Familienhaushalts gedeckt werden, ohne dass dies eine soziale Härte bedeuten würde,
- das Familiennettoeinkommen übersteigt 36.000 €/Kalenderjahr nicht. Sofern eine Gebäudeversicherung und/oder Hausratversicherung für das Kalenderjahr 2018 besteht und die Versicherungsprämie gezahlt wurde, erhöht sich diese Einkommensgrenze um 6.000 €/Kalenderjahr.

Ein finanzieller Ausgleich für immaterielle Vermögenswerte erfolgt nicht.

3. Antragsverfahren, einzureichende Unterlagen

Für den Antrag auf Förderung durch den Hochwasser-Hilfsfonds der Gemeinde Altdorf ist der Vordruck „Antrag Hochwasser-Hilfsfonds 2018“ zu verwenden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über das Familieneinkommen
- Nachweis über das Vermögen der Familie (außer Immobilienvermögen) bzw. Erklärung über Nichtbestehen
- Nachweis über die Versicherungsprämien der Gebäude- und/oder Hausratversicherung 2018
- Nachweis über die Schadensregulierung durch die bestehenden Versicherungen und die Höhe des nicht gedeckten Schadens
- Belege, die (finanziellen) Schäden dokumentieren, z.B. Rechnung für Trockengeräte, Abfallcontainer etc.

Der Antrag ist bis zum 31.10.2018 bei der Gemeinde Altdorf mit vollständigen Unterlagen zu stellen (Ausschlussfrist).

4. Höhe der Förderung je Familienhaushalt

Die Förderung beträgt maximal 50 % des entstandenen finanziellen Aufwands, maximal 2.000 € je Familienhaushalt.

5. Vergabe der Mittel

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Vergabe der Mittel des „Hochwasser-Hilfsfonds 2018“.

6. Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Die Gemeinde Altdorf behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Altdorf, den 18.07.2018

Erwin Heller
Bürgermeister